

1.3.2022  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

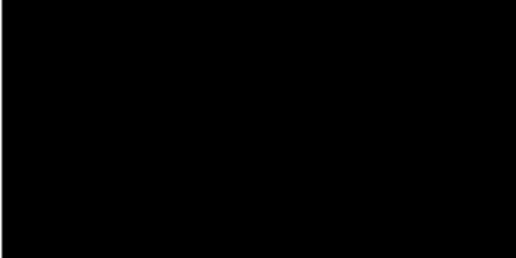
Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 67-0R-7

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
  2. an dem A-Klausurenkurs Jgt. 2.1 ..... teilgenommen habe,
  3. voraussichtlich im Monat ... Jan. 2.2 ..... die Examensklausuren schreiben werde.
- 

## Gutachten

### A. Zulässigkeit des Widerspruchs

I. Eröffnung des Verwaltungsgerichtswegs analog § 40 UWG  
Auch ein Widerspruch gegen eine nur bestätigt, wenn es sich bei der Angelegenheit um eine handelt, bei welcher der Verwaltungsgerichtsweg eröffnet ist, analog § 40 UWG.

~~Dies muss~~ Wenn die Angelegenheit ihre Grundlage im Beamtenrecht findet und das konkretes Beamtenverhältnis beeinflusst ist der Verwaltungsgerichtsweg bereits durch die aufkommende Sonderrechtsregel § 126 I BRRG gegeben.

Der Widerspruchsführer wendet sich gegen eine Lösung, die ihm im Rahmen der Ausübung seines Bundesbeamtenrechts einstellt, der Verwaltungsgerichtsweg ist nicht gen. § 126 I BRRG angewendet.

### II. Statthaftigkeit des Widerspruchs § 68 UWG

Der Widerspruch ist gen. § 68 UWG statthaft, wenn der Widerspruchsführer einen Verwaltungsakt anreift. Tatsächlich ist, ob die Verwaltungsbehörde

Verfügung einen Verwaltungsakt gen. § 35 KVO, der stellt. Ein Verwaltungsakt gen. § 35 KVO liegt vor, wenn die eine Behörde eine Maßnahme zur Begehung eines Verstfalls auf dem Gebiet des

Unzulässig

1

Offentlicher Rechts trifft, die auf unmittelbare Wirkung nach außen gerichtet ist.

Der Innenminister des Bundespolizeiregions Flughafen Hamburg, FDR Klein, bestätigt, Widerprüfung - dem am Hamburg Flughafen eingesetzten Polizeihauptmeister (PHM) Neuge - am 10. November 2006 die dienstliche Wirkung erhielt, das Tragen jeglicher Uniforms zu untersagen. Dabei hat FDR Klein die Wirkung auf den Ortsans des Bundesministeriums des Innern (BMI) in B II 1 - 65 2 100/120 vom 12. Mai 2006 festgestellt damit steht die Wirkung keine privatrechtliche, arbeitsrechtliche Repräsentation da, sondern bewegt sich auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Aufgrund der Wirkung dass Tragen zu untersagen hat sie zudem Regelwidrigkeitscharakter und ergibt auch Konkurrenz - Individuum gegenübe dem Widerprüfungsträger.

Fraglich ist allein, ob eine unmittelbare tragen-Wirkung vorliegt. Dies ist nicht der Fall, wenn es sich um eine Verwaltungspolizei Wirkung handelt, die sich unmittelbar nur im Innenbereich auswirkt.

Zum einen reicht hier schon die Regelwidrigkeit der Wirkung, dass es nicht nur, nur interne Verwaltungspolizei gilt. Es sollte gerade der Auftrag des Widerprüfungsträgers nach außen in seine Interaktion mit Dritten gegeben werden.

Endlich hat die Weisung dann Aufbewahrung, wenn sie die persönliche Lebensgestaltung des Widerspruchsführers beeinträchtigt.

Der Widerspruchsführer muss bei Schmuckregeley Silber auf den Weg zur Arbeit, also vor Dienstbeginn bekleiden, wenn er die Befreiungsmittel der Deutschen Bank kostenfrei nutzen möchte. Der Anordnung steht die private Lebensgestaltung mit auch nicht entgegenzusehen, dass die Widerspruchsführer die Verkehrsmittel in Zivil nutzen könnte, denn dann müsste er eine Fahrtkarte lösen.

Auch die Weisung wird da die private Lebensgestaltung damit dasselbe mögen beeinträchtigt, dass der Widerspruchsführer entweder vor Dienstbeginn bereits an die Schmuckregeley gebunden ist oder jedoch seine Fahrt zum Dienstort kostenpflichtig umgestalten muss.

Damit ist die Weisung eine Maßnahme, die zwar im Sonderstatusverhältnis zwischen dem besseren Beziehungsstand Bürger und Staat im Beamtenverhältnis wirkt, deren Wirkung jedoch daher kommt in die individuelle Sprache hineinricht und die deshalb Anwendung i. S. d. § 35 Abs 1 GG hat.

Der Widerspruchsführer wird ordnungsgemäß einen Anhaltspunkt. Das Widerspruchsführer regt nun § 68 Abs 1 Oftahrt.

### III. Widerspruchsbefreiung

Der Widerspruchsführer muss die analoge

J 42 II WBG die Verletzung eigene Rechte geltend machen.

(\*) allgemeine  
bzw. das Persönlichkeitrecht

Eine Verletzung der allgemeinen Menschenrechte des Widerspruchsführers J 42 II ZG, sowie ein Verstoß gegen J 7, 1 AGG sind möglicherweise vor.

### IV. Form und Platz

gem. § 70 WBG nur der Widerspruchsführer gegenüber ihm am 10. November 2016 mündlich bekannt gegebenen Gewaltsakts innerhalb

erstdeutlich eines Konkurrenz-Widerspruch stecken. Dies ist

Mit Schreiben des Rechtsanwalts des Widerspruchsführers vom 28. November zugewiesen am 29. November 2016, form- und fachgerecht erfolgt.

### V.

Der Widerspruchsführer ist auch gem. § 11 Nr. 1 Satz 1 BGB beteiligungsfähig und gem. J 42 II Nr. 1 BGB verfahrensmaßnahmengleich.

### VI.

Die der Widerspruch wiedergegen richtet sich gem.

J 3, 29 WBG, § 3 WBG gegen die zuvor erledigte Widerspruchsbeförde.

### VII.

Der Widerspruch ist klar.

### B. Begründetheit

Wiss. 46 § VAG

in § 20 (praktisch)

M. Strafgericht VAG

Für die Affäre

Der Widerspruch ist begründet, wenn die angefochtene Weisung rechtmäßig ist und der Widerspruchsträger dadurch in seiner Rechten verletzt ist.

### C. Rechtmäßigkeit der Weisung

#### 1. Ermächtigungsgrundlage

a)

Auffordung des Oberbehalts des Justizministers, mit 70000,- € zu einem Elan eines Verwaltungsbeamten der Weisung - eine Ermächtigungsgrundlage notwendig.

Der POK kann erwarten die dienstliche Weisung nach dem Elan § 1 - 652 Absatz des BMG vom 12. Mai 2006. Dies ist fraglich ob, ob dieser als Ermächtigungsgrundlage ausreicht, da er nur eine Verwaltungsvorchrift darstellt.

Auffordung des Sonderstaates verläßt es zu überprüfen ob der Widerspruchsträger als Verwaltungsbeamter und dem Bundesbeamten sind an die Ermächtigungsgrundlage keine anderen Anforderungen zu stellen. Da es kein Absatz als Ermächtigungsgrundlage reicht aus.

b)

Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes regelt, dass Bundespolizeibeamten und -beamten grundsätzlich keinen dichteren Körperschutz tragen dürfen

für Bundespolizei beantragen wird sodass die Ausnahmeregelung statuiert, dass maximal 5 m m große Ortssteuer bzw. maximal 10 mm große Ortsringfahr erlaubt sind.

~~Er ist nicht erlaubt~~ Um als Einsatzjagd möglich für die Dienstreise weichen Bereiche zu können, müsste der Ercaas selbst rechtmäßig sein.  
Der Ercaas werde formell rechtmäßig klassen.

a) Der Ercaas könnte jedoch rechtwidrig sein wegen Verstöters gegen Art 21 GGG, wenn die Regelung des Ortslicher Verbots für männliche Polizeibeamten vom Schuhbereich des Art 2 FGGs erweitert und einen nicht gerechtfertigten Eingriff darstellt.

#### 6.1) Schuhbereich

Das allgemeine Sonderbelehrrecht ist ausdrücklich allgemeinen Handlungsfrei nach Art 21 GGG. Ihm Art 2 FGG. Als Recht der Erfüllung der eigenen Persönlichkeit gehört dazu die Selbstbestimmungsfreiheit sowie dann, dass die Freiheit über die eigene Bekleidung und Accessoires zu entscheiden. Der Schuhbereich ist mitunter eröffnet. Der personelle Schuhbereich ist auch nicht durch das Sonderstatusverhältnis

verschließen. Auch Bundesbeamten steht grundsätzlich das Selbstdarstellungsrecht zu.

### (2) Eingriff

<sup>staatliche</sup>  
Jede Ermittlung oder Aneignung nach  
der Staatsaufsicht lebensdauernd stellt einen  
Eingriff dar. Inneren der Bereich des BMF,  
das Fragen von Kompetenz durch vereinbart,  
Schwäche oder das Bundesministerium die  
Selbstdarstellungsrechte ein.

### (3) Räumgrenze

Möglich ist, wenn dieser Eingriff jedoch  
gewollt ist. Dies könnte insbesondere  
aufgrund anderer Verfassungsprinzipien vorliegen.  
Gem. Art. 20 I, II GG ist die Funktionsfähigkeit  
des Staates und seine Institutionen ein  
solches als Räumgrenz heranziehbares Prinzip.  
Daraus folgt insbesondere auch die  
gewährleistung der Exekutive und dann  
der Funktionsfähigkeit der Bundespolizei.  
Die Einschränkung der Selbstdarstellungsrechte  
<sup>polizii</sup> des Bundesbeamten zur Funktionsfähigkeit  
der Bundespolizei ist jedoch nur dann zu  
rechtfertigen, wenn es Verhältnismäßig ist.

#### (a)

Es müste im legitimen Zweck vorgenommen.  
Anwendbar bis 1 des ersten

Soll der Elass der Kompletteten und korrekten Repräsentation des Staates dienen sowie von Ansehen und Würde an die Bundespolizei betragen sowie die Akzeptanz gleich der Maßnahmen.

(b) Eignetheit und erforderliche Mittel

Grunddachte ist die Bedeutung persönlicher Accessoires wie Körperschmuck auch geignet, um diesen Zweck zu erreichen. Fraglich ist jedoch, ob es auch erforderlich ist, dies ist nicht der Fall, wenn andere gleicher gegebene Mittel vorliegen. Dies könnte darin vorliegen, wenn es nicht der vollständige Verbot des Tragens von Körperschmuck erforderlich ist, sondern auch nur auffällige Schmuck verboten wird, unauflägige Schmuckstücke jedoch erlaubt bleiben. Dies ist dann gleich geignet, solange wenn Ansehen und Akzeptanz da sind damit die Funktionsfähigkeit der Bundespolizei auch mit dem Verbot nur von auffälligen Schmuckstücken da gleichzeitig gewahrt wäre.

Aufgrund der Datenlage kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob das Verbot jeglichen Körperschmucks für die Akzeptanz bundespolizeiliche Maßnahmen erforderlich ist. Der Projektabschlussbericht zur Akzeptanz

Verschiedene politische Erhebungsbücher von der Bevölkerung von der Fachschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspleißen Bayen vom Januar 2010 indizieren jedoch, dass auffälliger Schmuck bei männlichen uniformierten Polizeibeamten von nur ca. 50% der insgesamt Befragten 4.588 Personen als störend empfunden wird. Unangefälliger Schmuck, wie Ohrringe empfunden jedoch 73,7% der Befragten als nicht störend bzw. stehen neutral gegenüber. Die Studienergebnisse legen nahe, dass ein vollständiges Schmuckverbot nicht erforderlich ist, das Verbot nur von auffälligen Schmuck, bzw. die erlaubt sind unauffällige Ohrringe zu tragen, was stellt ein mittleres Mitteldar, das jedoch ebenso geeignet ist die Akzeptanz politische Maßnahmen in der Bevölkerung zu fördern sowie das Ansehen der Polizeibeamten in der Bevölkerung.

Aber wenn vor dem Verwaltungsgericht grundsätzlich der Ambienteilungsgrundsatz gilt und nicht um strafrechtlichen Schme Beweis anbieten müssen. So obliegt es dem nach der Bundespolizeidirektion vorzutragen muss dies und darumgehn, dass die allgemeine Annahme in der Bevölkerung durch das Tragen von Schmuck bei

Hin:  
Wichtig  
verfehlt!

uniformierten Polizeibeamter als störend empfunden wird und alle Weas milderes Mittel vorlegt, das genauso geeignete ist den Zweck der Festlitionsfähigkeit der Bundespolizei zu gewährleisten.

Präzise der schwachen Datentyp, die enden eher gegen die Offenbarlichkeit <sup>spart</sup> sondern, zumal seit der 8. Meie <sup>hier nicht</sup> weisse Jahre vergehen sind — <sup>dort nicht davon</sup> ausgetragen werden, dass die Rechtfertigung des Eingriffs vor jetzt fließen wird. } 2

Nicht nur dass vollständige im Eltern für <sup>andere</sup> nämliche Polizeibeamte Rechtfertigung unerlässlich. Der Eingriff ist nicht gerechtfertigt.

#### (4) Fazitsergebnis

Der Eltern verleiht Rechtfertigung das allgemeine Persönlichkeitsschutz der männlichen Polizeibeamten gem. Art 2 I, 15 GGB und ist mit dem rechtswidrig.

Bedeutung?

#### bb) Verstoß gegen Art 3 II GG

Der Eltern könnte weiter rechtswidrig sein, wenn er eine Möglichkeit schafft i. S. v. Art 3 II Statistik aufgrund des gesuchten Statistik

- Die Regelung um Körperseuchung der Bundespolizeibeamten trifft sowohl die männlichen und weiblichen

Beachten und Beauftragen gleichmäßen  
Dadurch wird die Aufnahmen Ausnahme  
benötigt der unerfüllbaren Anstrengung  
unter 5mm jedoch nur für die  
weiblichen Scans, wenn statuiert.

Damit liegt hierzu die des Vergleichspaares  
Bundespolizeibeauftragten und -beamte  
benötigt der Regel nicht Anstrengung  
eine direkte Ungleichbehandlung schaft  
des feststellt vor.

(2)

3 {  
 Dies könnte jedoch gerechtfertigt sein,  
wenn ein Abgasspannungsfall vorliegt.  
Allerdings aus geschlechtsspezifischen Gründen  
selbst begründet sich die Ungleichbehandlung  
nicht. Insbesondere Stellen bei dem darbot  
keine Sicherheitsbedenken im Vorausgrund,  
die sich aufgrund einer gerechtfertigte Unter-  
Meldung hätte anhand des geschlechts  
nachvragen würden.  
 jedoch könnte die Funktionsfähigkeit der  
Bundespolizei die Ungleichbehandlung verhindern,  
wenn Vorausen und Akzeptanz in der  
Bevölkerung signifikant beruhen auf das Tragen  
unangefüllig Ohrstecker von weiblichen Polizistinnen oder  
männlichen Polizisten vannieren würde.  
 Twarz würde dies dann i.H.v. At 201,00  
für einen Tag bestätigt werden.

Aufgrund der schwachen Datensätze und der Werteinheiten, die die vorliegenden Daten, insbesondere die Studie aus 2010, geben, ist jedoch das ausreichende Vorliegen ~~der~~<sup>zu</sup> Ermächtigungslege vorgeschrieben nicht zu erwarten. Zwar ~~ist~~ besteht eine zahlen- + ein Unterschied in der Bewertung der Beurteilung bezüglich des Tages von Obstruktionen bezüglich der bei weiblichen Population mehr als den Polizeibeamten und -beamten zu bestehen. Jelocca fand eine entsprechende bei Frauen ca. 10% Obstruktionen der <sup>Rechtecken</sup> Stadttagen von Obstruktionen als störend und bei Männern ca. 26 %. Der Unterschied von ca. 15% ist jedoch so gering, dass eine Unterscheidung nicht mehr rechtmäßig ist. § 3

### (3) Erwiderungen

Die Person statuert durch eine ungerechtfertigte Unzulässigkeit alleine das Geschehens <sup>§ 113 II BGB</sup> und damit rechtswidrig.

#### 1. Reaktion c)

Die Ermächtigungsformallegie liefert es im Eltern vor, ist jedoch rechtswidrig.

#### 2. Rechtmäßigkeit der Weisung

Ausreichbarkeit

Verwaltungsfehler?

durchsetzte

Abgesehen davon, dass die Weisung auf einen rechtswidrigen Tatbestand richtet erging, konnte dies in der Weisung zudem ein Verstoß gegen Art. 5 ff., 1. Absatz vorliegen und wäre damit materiell rechtswidrig sein.

a)

§ 24 Nr. 1 AGG gelten die Regelungen des Gesetzes auch für Beamte und Beamtinnen des Bundes.

Zudem ist eine Weisung, die das Taten von Ordnungsmitteln nicht verbietet, ~~aber~~ die Bedeutung, mit welchen das Beschäftigungsverhältnis bzw. Dienstverhältnis des Widersprechenden bei der Bundespolizei durchgesetzt wird. Auch der Sachliche Anwendungsbereich ist nunmehr § 2 Nr. 2 AGG eröffnet.

b)

Aufgrund der Annahme bezüglich des Tatbestands Ordnungsmittel unter 5 mm, die sich nur auf Polizeibeamtinnen bezieht, hat der POR Kleinclan Widerspruchspflicht die detaillierte Anordnung einer Ordnungsmittel mitzutragen, anhand der es gezeigt wird.

Eine Polizeibeamtin auf Seite des Widersprechendwirks auf die Tatbestand der 3 mm großen Ordnungsmittel erlaubt gewesen und diese Weisung ergingen. Eine unmittelbare Benachrichtigung anhand des

§ 7, 1 Abs. V und § 2 Abs.  
liegt vor.

c)

Die Ungleichbehandlung könnte jen. § 8 Abs.  
herausgeführt sein, dass wenn ein rechtmäßige  
Zweck <sup>Vollzug</sup> ~~der Strafe~~ in Form eines Jmels  
nach der Art der auszuführenden Tätigkeit oder  
der Bedingungen ihrer Ausübung ~~die~~ erfordert  
~~ist, dass~~ die entsprechende berufliche  
Würde darstellt. Diese Anforderung muss  
allerdings erfüllt sein.

Jmelsantrag beweist das unterschiedliche  
Christeverbot und damit die Würde ~~ausser~~  
daraus, die Effektivität polizeilicher Maßnahmen  
der Polizei und deren Akzeptanz in der Bevölkerung vorzustellen.  
Angesichts der geringen Unterschiede von der  
Akzeptanz des Christverbots bei Polizeibeamten  
und Polizeibeamten, die die Bude aus Bayen  
(S.o.)  
nachrichtlich die Unterscheidung jedoch nicht  
annehmen. Die Würde stellt eine direkte  
Bewertung des Widerspruchsführers aufgrund  
seines Gesetzes dar. Demgegenüber weist die  
leicht unterschiedliche Akzeptanz von  
Christen bei männlichen Polizeibeamten nicht  
eine ~~ausser~~ <sup>\* effizienter</sup> Würde jenig. Wie und die Würde des der  
Buchs präzisiert. Verglichen Tätigkeit ist nicht  
erreichbar.

Zudem müsste die die Bundespolizeidirektion

\* starke Beeinträchtigung  
der

Am Verzug der unverhofften  
Unfallstendenz gem. § 27 Abs 6 als  
Beweisbelastete Erklärung. Dagegen  
der tatsächliche Sachlage ist <sup>erfolglos</sup> nicht  
erwähnt. Eine Rettungsgut gem. § 27 Abs 6 liegt  
nicht vor. }

d) } 4

Auch die konkrete Maßnahme der Weidung ist  
wegen des Vorstosses gegen § 7, 1 Abs 6  
rechtswidrig.

## II. Rechtswidrigkeit des Widerspruchsputzers

Aufgrund der Weidung, die sich auf  
eine rechtswidrige Erhaltungsmaßlage  
und im Vorstossen § 7, 1 Abs 6 ergeben  
ist, ist der Widerspruchsputzer  
auch angeworfen auf seinen sonst  
allgemeinen Persönlichkeitsschutz gem. Art 2 T, 1  
G 6 sowie dem Flüchtigkeitsrecht gem. Art 3 Abs 6  
Würde seinen Rechten aus dem Abschleift.

## III. Ergebnis

Der einzige Widerspruch ist auch  
begründet.

### C. Handlungsempfehlungen

1. Das BMF ist über die Rechtmäßigkeit des Elanes zu informieren  
 Woraus steht der Bundespolizeidirektor der  
 eine Wissenskompetenz zu, warum es  
<sup>widerheit</sup> die Rechtmäßigkeit des Elanes geprägt werden  
 kann. Da eine Verwaltungskompetenz  
 besteht jedoch nicht. Allerdings als Starberechtigte  
 ist nur das BMF befugt den Elan zu bew.  
 die Regel in den Ortsstadien davon dass wegen  
 Rechtmäßigkeit zu verweisen bzw. anzupassen.  
 Ein solches Vorgehen ist gegenüber dem BMF,  
 anzuregen.

Das Vorgehen ist dafür den

Die Angelegenheit ist damit imuge einer  
 Remonstranz zunächst dem Bundespolizeidirektor  
 durch Word vorzulegen.

#### 2.

Das Widerspruchsverfahren ist vorerst auszusetzen.

Das weitere Vorgehen bei Aufgabe des Elanes  
 sollte abgestuft werden.

Sodann ist der Widerspruch — auch wegen  
 des Art 6 Verstoßes — schaffend zu bescheiden.

Frust  
Antritt

Entwurf Widerspruch beschied

Bundesgerichtsstruktur

Bad Bramstedt

Raatz 6

24576 Bad Bramstedt

An:

Dr. Lagemann und Partner

Z-Hd-R A Steffek

Große Bleichen 8

20354 Hamburg

12. Dezember 2016

Widerspruch in der Sache A2: SB 32 - 161100 - 126/16

Schr. je@thu.de Herr Steffek,

in der Widerspruchssache Ihres Mandanten

Torsten Reipke, Wilsroder Straße 25, 29614

Soltau

wirre wie folgt entschieden:

absehbar

1. Die Weisung vom 10. November 2016

wird aufgehoben

2. Die Berufung des Bevollmächtigten wird

für notwendig erklärt.

3. Die vorstehende Vergabe trägt die

Widerspruch gegen.

## I.

Der Widerspruchsführer wendet sich gegen die Weisung des POR Klein vom 10. November 2016.

Der Widerspruchsführer ist PHM. Seit dem Jahr 1997 ist er Bundespolizeirat und seit 16. Juli 2011 als Kontroll- und Streifenbeamter bei der Bundespolizeidirektion Flughafen Hamburg eingesetzt.

Der Widerspruchsführer hat bereits seit 2011 einen ca. 3 mm großen Ohrstecker im Dienst getragen, dies aber sodann auf Bitten der damaligen Polizeivertretenden Inspektorin der Wache der Altonaer Polizeistation entfernt. Seit etwa August 2011 trägt der Widerspruchsführer den Ohrstecker wieder im Dienst. Am September 2016 war es der unmittelbare Dienstvorgesetzte des Widerspruchsführers davon durchgegangen, dass das Tragen von Ohrschmuck nach dem Eltern B-II-1-652-100/110 des BFI vom 12. Mai 2006 verboten sei und das Ausnahmen lediglich für Bundespolizeibeamtinnen sowie gesetzten seien.

Der Widerspruchsführer führte fort den Ohrstecker zu tragen. Am 10. November 2016 erfuhrte der POR Klein dem Widerspruchsführer die <sup>durchdringende</sup> mündliche Weisung, das Tragen jeglicher Ohrschmucks in untersagen.

\* Inspektionsbericht  
Bundespolizeidirektion  
Flughafen Hamburg

Der Widerspruchsführer kann uns nicht mit der Deutschen Bahn zu seinem Dienstort fahren,

wenn er Uniform trägt. Beim Fahren in Zivil müsste er einen Fahrschein lösen.

### Rechtsanwaltsberatung

Der Widerspruchsführer behauptet durch die Wording sowie den Eltern des BM, in seiner freien Entfaltung der Persönlichkeit bedrängt zu sein. Diese gelte auch im Beamer Verhältnis. Die Anwally könne sich nicht durch Sicherheitsbedenken recht- fäkten. Angeblich sei keine allgemeine der Bevölkerung akzeptiert, dass auch keine Ohrringe tragen, ohne ein gesundes Ver- lust zu erleiden.

Die Wally könnte vorher zu dem fest- das Meldescheinabgabewett des TGS.

Der Widerspruchsführer bestreitet:

III die Wording vom 10. November 2016 aufheben.  
helfweise

die Wally darin bestand zu ändern, dass dem Widerspruchsführer lediglich untersagt wird, in Kürst einen Ohrstecker von mehr als 3 mm Größe zu tragen.

die Befreiung eines Bevollmächtigten in Voraussetzung für notwendig zu erhalten

### II.

Der Widerspruch ist zulässig und begründet.

1.

Die Eroffung des Verwaltungsrechtswegs ist gem § 126 I BRRG gegeben.

Der Widerspruch ist einem statt haft, da die abenblode Weisung ein Verwaltungsakt darstellt. {1}

2.

Der Widerspruch ist auch begründet, da die Weisung rechtswidrig ergehen ist und den Widerspruchs führen zu seines Rechtes Verletzt.

a)

Der Erlass ist rechtswidrig und damit kann die Weisung nicht auf ihn als Einzelperson angewendet werden.

Die Regelung in Abs II Nr. 4 des Erlasses des BfB vom 12. Mai 2006 stellt einen Eingriff in das allgemeine Rechtsschutzrecht der Polizeibeamten gem. Art II, 116 II der. Dieser Eingriff ist nicht gerechtfertigt. Demn {2}

Stellt

Zudem verstößt die Regelung des Erlasses eine Ungleichbehandlung i.S.v.g. Art 3 II GG der. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt.

{3}

b)

Die dienstliche Weisung ist zudem rechtswidrig ergehen. Sie verstößt gegen Abs ff 7, 1 Abs 6.

{4}

c)

Auch die rechtswidrige Verordnung ist der Wiedereinsatz  
fürver an seinen Rechten aus ART. 1 I GG,  
ART III GG sowie dem Art. 6 Verfah

Unterschrift

Präsident des Bundesgerichtshofs von Baden-Baden.

Ok. zu Kullpunktung. die  
Stellheftigkeit weiter auf und f. 196 R.B.C.

Postkarte ist der P. markiert & sofort  
gef. und solle auf null breit geprägt werden.  
Der Ergebnis ist ein fürsfehlbar.  
Es prägt aber nicht geprägt werden).

Entsprechend kann die Ausnahme, als Basis der  
Rechnung.

führen kann zu den Konsequenzen. Das  
Problem wird jetzt, die Lösung ist pragmatisch  
und praktikabel!

mit best. / MP

J